

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen:

1. Bedeutung: Die Vertreter der Kollektive (§ 53) sind **keine Zeugen**. Sie legen die Auffassung des Kollektivs, dem sie angehören und das sie beauftragt hat, in der gerichtlichen Hauptverhandlung dar (§ 227). Ihre Ausführungen beruhen auf einer **Beratung des Kollektivs**, für deren Durchführung die Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren Sorge zu tragen haben (§ 102 Abs. 3). Diese Beratung, ihre Ergebnisse und die erfolgte Beauftragung eines Vertreters sind zu protokollieren. Das kann sowohl durch den Mitarbeiter des Untersuchungsorgans als auch durch das Kollektiv selbst erfolgen. Die Formvorschrift des § 106 findet hier keine Anwendung, da es sich nicht um ein Vernehmungsprotokoll handelt. Das **Protokoll** soll die Unterschrift des Mitarbeiters des Untersuchungsorgans und des beauftragten Vertreters des Kollektivs enthalten.

Der Vertreter des Kollektivs selbst wird im Ermittlungsverfahren nicht vernommen. In Ausnahmefällen kann er gehört werden. In der gerichtlichen Hauptverhandlung ist er zu vernehmen und hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zu den in § 36 genannten Tatsachen darzulegen. Diese Darlegungen dürfen sich nicht in einem bloßen Leumundsbericht über den Beschuldigten oder Angeklagten erschöpfen, sondern sollen die auf Tatsachen beruhende Auffassung des Kollektivs (§ 24 Abs. 2) zu allen in § 36 genannten Fragen beinhalten.

2. Rechte und Pflichten des Vertreters des Kollektivs als Beweismittel:

Die prozessualen Rechte und Pflichten des Kollektivvertreters als Beweismittel regelt § 37. Diese Bestimmung wird durch die §§ 221 Abs. 2, 227 für das gerichtliche Verfahren erster Instanz und durch § 296 für das Rechtsmittelverfahren ergänzt. Der Vertreter des Kollektivs ist verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Ladung des Gerichts (vgl. § 30) in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu erscheinen. Das Erscheinen des Kollektivvertreters kann jedoch nicht erzwungen werden. § 31 findet nach der ausdrücklichen Regelung von § 37 Abs. 3 keine Anwendung. Vor seiner Vernehmung in der gerichtlichen Hauptverhandlung ist der Kollektivvertreter gemäß § 37 Abs. 2 zu belehren, daß er die Auffassung des Kollektivs wahrheitsgemäß wiederzugeben hat. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 230 StGB besteht nicht. § 37 Abs. 3 regelt die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Zeugen, soweit es die Vernehmung (§ 33) und Entschädigung (§ 34) des Kollektivvertreters betrifft.